

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Totalrevision Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz; SGS 350): «Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) und Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL)»

2021/701

vom 16. Februar 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Das bisherige Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz; SVG) aus dem Jahr 1981 soll totalrevidiert werden. Das neue Gebäudeversicherungsgesetz (GVG BL) soll den heutigen Gegebenheiten besser Rechnung tragen, klarer strukturiert und inhaltlich sowie logisch neu geordnet sein. Nebst verschiedenen Neuerungen sind im Vergleich zum bisherigen Gesetz insbesondere einige Neueinschlüsse, Leistungsverbesserungen und höher vergütete Zusatzleistungen vorgesehen, die allerdings keine höheren Prämien zur Folge haben sollen.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die wenigen zur Diskussion gestellten Änderungen wurden aufgrund der entsprechenden Antworten der Direktion entweder gar nicht als Anträge gestellt oder sogleich wieder zurückgezogen. Eines der dabei besonders vertieften Themen war die Monopolstellung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und erfüllt im Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf das Sachversicherungs-, das Feuerwehr- sowie das Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, Aufgaben in den Bereichen Gebäude- und Grundstückversicherung, Brand- und Naturgefahrenprävention sowie Feuerwehr. Das System der Schutztrias, also das Zusammenspiel von Prävention, Feuerwehr und Versicherung unter dem Dach der BGV, hat sich nach Ansicht des Regierungsrats bewährt, führt zu einer Optimierung der Sicherheit der Bevölkerung bei Brand- und Elementarereignissen und garantiert die finanzielle Absicherung der Eigentümerschaften von Gebäuden und Grundstücken bei Brand- und Elementarschäden, sowie auf freiwilliger Basis bei Wasserschäden an Gebäuden.

Das bisherige Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz; SVG) datiert jedoch aus dem Jahr 1981 und soll totalrevidiert werden, weil es in vielen Aspekten nicht mehr zeitgemäss ist und heutigen Gegebenheiten nicht mehr genügend Rechnung trägt. Wesentliche Bereiche des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG BL) sollen klarer strukturiert sowie inhaltlich und logisch neu geordnet werden. Weiter werden verschiedene Bestimmungen aus der bisherigen Verordnung bzw. dem bisherigen Reglement aufgrund ihrer Gesetzeswesentlichkeit auf Gesetzesstufe gehoben.

Der Regierungsrat sieht vor, im neuen GVG BL folgende Neueinschlüsse in die Versicherungen von bisher nicht versicherten Risiken einzufügen:

- Felssturz und Erdfall in der obligatorischen Gebäudeversicherung (§ 15 Abs. 1 Bst. c und d);
- Feuer, Explosion, Schäden infolge von notlandenden oder abstürzenden Luft- resp. Raumfahrzeugen, Drohnen und Satelliten in der Grundstückversicherung (§ 16 Abs. 1 Bst. a, c und d).

Folgende Leistungsverbesserungen sollen eingeführt werden:

- Ausschüttung von Rechnungsüberschüssen (§ 13);
- Härtefallregelung (§ 19);
- Schadenersatz anlässlich der Schadenbekämpfung (§ 44);
- Ausnahmefall: Versicherungsleistungen, die den Versicherungswert übersteigen können (§ 47);
- Mehr Flexibilität bezüglich des Zeitpunkts der Auszahlung von Schadenssummen (§ 56).

Folgende Zusatzleistungen sollen künftig betragsmässig höher entschädigt werden:

- Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten (§ 53 Abs. 1 Bst. c);
- Mietzinsausfall von Bastelräumen und Autoeinstellplätzen (§ 53 Abs. 1 Bst. d);
- Kosten für Massnahmen vor Schadeneintritt (§ 53 Abs. 2 und § 60 Abs. 2).

Die Neueinschlüsse, Leistungsverbesserungen und höher vergüteten Zusatzleistungen haben gemäss Regierungsrat für die Versicherten keine höheren Prämien zur Folge.

Im Gesetzesentwurf sind schliesslich auch folgende Neuerungen enthalten:

- Festschreibung der Schutztrias neu im Gesetz;
- bessere, klarere Umschreibung der Versicherungen;
- Sicherstellen des effizienten Datenaustausches mit den kantonalen Stellen;
- klare Regelung von Fristen;
- Klarstellung des Versicherungsbeginns und der «automatischen Versicherungsdeckung»;
- Bezug zum Gesetz über die Beteiligungen (PCGG);
- neuer, kürzerer Rechtsweg;
- moderne Bezeichnung der Organe der Baselbieter Gebäudeversicherung (BGV).

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 19. Januar und 2. Februar 2022 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Andreas Zbinden, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), Peter Bächtold, Leiter Geschäftsbereich Versicherungen BGV, und Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden, FKD, stellten ihr das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

– Klärung von Fragen

Die in der Kommission vorab geklärten Fragen betrafen insbesondere die geplanten Neueinschlüsse von bisher nicht versicherten Risiken.

Nicht nur die Leistungsverbesserungen und verbesserten Zusatzleistungen, sondern auch die Neueinschlüsse sollen ohne Prämienerrhöhung eingeführt werden. Daher fragte ein Mitglied nach deren Finanzierung. Die BGV hielt fest, sie stehe finanziell solide da. Daher könne sie das Risiko tragen. Die Neueinschlüsse würden zwar ein höheres Schadenvolumen ergeben. Es sei jedoch keine massive Steigerung zu erwarten, da vor dem Hintergrund der veralteten gesetzlichen Grundlagen bereits heute aus Kulanz teilweise entsprechende Versicherungsleistungen ausgerichtet worden seien. Im Übrigen sei ein grosser Teil der Zusatzschäden rückversichert. Der Selbstbehalt der Gebäudeversicherung betrage rund 10 %. Grössere Ereignisse seien über die Rückversicherung abgedeckt.

Gemäss Gesetzesentwurf soll der Regierungsrat forstliche Waldstrassen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften neu als versicherte Elemente von oder auf Grundstücken festlegen können (§ 6 Abs. 3, § 29 Abs. 4). Auf Nachfrage aus der Kommission wurde dazu erklärt, dass nur Schäden durch Elementarereignisse gedeckt seien, nicht jedoch solche, die durch Maschinen o. ä. entstanden seien. In der Regel lasse sich die Schadensursache bei einer Untersuchung vor Ort rasch feststellen. Falls nicht, würde die Sache mit den Kunden genau besprochen.

Eine weitere Frage lautete, ob durch den Neueinschluss des Erdfalls in die Gebäudeversicherung (§ 15 Abs. 1 Bst. d) künftig auch Risse oder grössere Schäden an einem Haus gedeckt seien, die durch einen Erdfall hervorgerufen würden, den Arbeiten (z. B. Salzabbau) herbeigeführt hatten. Die BGV erläuterte, es seien nur Schäden infolge eines Elementarereignisses versichert. Entsteht ein Erdbeben durch Bauarbeiten, stelle dies gerade kein Elementarereignis dar. Die Schwierigkeit liege jeweils darin, aufzuzeigen, ob der Schaden wirklich durch die Bauarbeiten entstanden ist oder nicht. Daher müsste der Sachverhalt im Einzelfall genau untersucht werden. Jedenfalls sei ein Erdfall an einem Ort gedeckt, wo der Untergrund weder ausgehöhlt noch durch Arbeiten ausgeschwemmt wurde.

Zum Neueinschluss von Feuer und insbesondere Waldbränden in die Grundstückversicherung (§ 16 Abs. 1 Bst. a) erkundigte sich ein Mitglied, ob berücksichtigt worden sei, dass die Erderwärmung Waldbrände künftig häufiger auftreten lassen könnte. Die BGV führte dazu aus, gemäss Einsatzstatistiken der Feuerwehr handle es sich meist um kleinere Brände im Wald, bei denen nicht die Bäume, sondern vielmehr der Boden, die Sträucher und dergleichen brennen würden. Diese Brände seien jeweils rasch gelöscht. Im Kanton habe es bisher keine grossen Waldbrände gegeben, weil keine Monokulturen vorhanden und die Wälder durch Wege erschlossen seien. Zwar bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass es aufgrund der Trockenheit künftig mehr Waldbrände gebe, aber das Risiko für den Kanton erscheine kalkulierbar. Die Feuerwehren würden davon ausgehen, dass ein eigentlicher Waldbrand im Kanton gar nicht möglich sei. Im Übrigen könnten die zuständigen Behörden im Falle von Waldbrandgefahr wie schon bisher das Nötige (z. B. Feuerverbot) veranlassen, um die Gefahr zu reduzieren.

Zur Absicht des Regierungsrats, auf die Option einer freiwilligen Versicherungsdeckung gegen Erdbebenschäden zu verzichten (§ 18 Abs. 1 Bst. d), wurde ausgeführt, auf Bundesebene sei derzeit eine Eventualverpflichtung in Diskussion (vgl. Motion [20.4329](#)). Dabei würde der Grundeigentümer verpflichtet, im Falle eines Ereignisses einen bestimmten Betrag zu zahlen. Dies wäre keine eigentliche Versicherung, weil erst nach dem Vorfall bestimmte Geldmittel bezahlt werden müssten. Entsprechend bräuchte es auch keine Versicherungsorganisation dahinter. Die allfällige Bundeslösung solle nun auf jeden Fall abgewartet werden, um das kantonale Gesetz nicht anschliessend ans Bundesrecht anpassen zu müssen.

Im Weiteren wurde der Kommission erläutert, dass der Versicherungswert (§ 23) dem Wert entspreche, den es bräuchte, um ein Haus, so wie es aktuell dasteht (gleiche Grösse, Bauart, Qualitätsstandards etc.), im Schadenfall wiederaufzubauen. Dieser Wert würde durch eine Gebäudeschätzung der BGV in der Regel aufgrund der Bauabrechnung ermittelt, wenn ein Haus fertig erstellt ist. Der Hauseigentümer habe darauf keinen Einfluss. Abgesehen davon hätte ein Hauseigentümer kein Interesse an einer möglichst hohen Versicherungssumme, da der steuerliche Eigenmietwert vom Gebäudeversicherungswert abhängt.

Nach dem Gesetzesentwurf soll die BGV ein Gebäude ganz oder teilweise von der Versicherungsdeckung ausschliessen können, wenn es wegen seines Standorts, seiner Konstruktion, seines baulichen Zustands oder der Art seiner Benutzung besonders gefährdet ist und angemessene Abwehrmassnahmen zumutbar sind, jedoch von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer nicht ergriffen worden sind (§ 25 Abs. 1 Bst. a). Aus der Kommission wurde das Beispiel eines Gebäudes genannt, das wegen hohen Wasserstands des örtlichen Bachs einen Wassereintritt erleidet, wobei die bautechnische Schutzeinrichtung bei Hochwasser bei der Gemeinde liegen. Falls nun die Gemeinde nichts unternehmen würde, die Eigentümerschaft jedoch mit angemessenen Massnahmen etwas unternehmen könnte, würde die BGV, wie sie der Kommission gegenüber ausführte, deren Umsetzung von der Eigentümerschaft auch verlangen. Welche Massnahmen dabei zumutbar seien, sei im Einzelfall zu erwägen. Würde die Eigentümerschaft eine zumutbare Massnahme nicht ergreifen und es käme erneut zum Schadenfall, würde wohl weiterhin kein Ausschluss erfolgen. Vielmehr würde auf § 25 Absatz 3 zurückgegriffen, wonach die BGV bei besonders gefährdeten Gebäuden oder Grundstücken, die sie nicht von der Versicherungsdeckung ausschliesst, einen risikogerechten Zuschlag auf der Versicherungsprämie erhebt. Wichtig sei in diesem Zusammenhang auch die Prävention: Die BGV könne Betroffene vor Ort beraten und finanziell unterstützen. Denn sie selbst habe das grösste Interesse, dass der Schaden nicht mehr eintritt, weil dieser meist teurer sei als die Schutzmassnahme.

Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds hin wurde im Weiteren erläutert, ein Mietzinsausfall (§ 53 Abs. 1 Bst. d) sei bei Feuer und bei Elementarschäden gedeckt, also praktisch in jedem Fall, der einen Mietzinsausfall entstehen lasse. Ist nur ein Teil der Wohnung nicht mehr nutzbar (z. B. Schaden in der Küche aufgrund eines Brands), erfolge ein anteilmässiger Mietzinsausfall, der sich am Mietgesetz orientiere. Aufgrund der Tatsache, dass künftig der Zeitpunkt der Auszahlung von Schadenssummen flexibler gestaltet werden soll (Leistungsverbesserung), ortete das Mitglied eine Schwierigkeit darin, dass Schäden berechnet werden müssen, die noch nicht eingetreten sind. Die BGV erläuterte jedoch, es sei kaum vorstellbar, dass ein Teilschaden so gravierend sei, dass er eine sofortige Zahlung nötig mache.

Schliesslich wurde auf Rückfrage aus der Kommission zur Rechtspflege (§ 69 Abs. 2) geklärt, dass gegen eine Verfügung der Geschäftsleitung wie im Gesetzesentwurf vorgesehen Beschwerde und nicht Einsprache erhoben werden müsse. Bei der vorliegenden Behandlung des Rechtsmittels werde der Sachverhalt nicht lediglich auf derselben Ebene von organisatorisch getrennten Organen zweimal beurteilt. Vielmehr handle es sich um ein strittiges Verfahren, bei dem der Entscheid eines Organs (Geschäftsleitung) einem anderen Organ (Verwaltungsrat) zur Überprüfung vorgelegt werde. Daher sei hier das Beschwerdeverfahren korrekt; das Einspracheverfahren hingegen werde der nachträglichen verwaltungsinternen Rechtspflege zugeordnet und sei somit nicht strittig.

– *Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL)*

Sowohl in erster als auch in zweiter Lesung gelangten keinerlei Anträge zur Abstimmung. Die zur Diskussion gestellten Anliegen konnten durch die Direktion jeweils zufriedenstellend beantwortet werden, so dass entweder gar kein Antrag dazu gestellt oder der Antrag sofort wieder zurückgezogen wurde.

Eines der besonders vertieften Diskussionsthemen war dabei die in § 4 des Gesetzes wie bisher vorgesehene Monopolstellung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Diese wurde zu Beginn der Kommissionsberatungen von einzelnen Mitgliedern noch als Grundsatzfrage bezeichnet. Dabei wurde argumentiert, bei Aufhebung der Monopolstellung müsse die BGV nicht aufgelöst und die Sache gänzlich dem privaten Markt überlassen werden. Vielmehr könnten private Anbieter zugelassen werden, um auf dem Markt mitzubieten. Dabei sei davon auszugehen, dass nur private Anbieter in den Markt treten würden, die tatsächlich günstigere Leistungen als die BGV anbieten könnten. Entsprechend sei nicht einsichtig, weshalb in der Vorlage argumentiert werde, dieses Modell sei teurer. Würden keine privaten Anbieter auftreten, würde das Monopol faktisch einfach weiterbestehen. Die Annahme, dass die BGV derzeit günstigere Angebote habe als mögliche private Anbieter, spreche gerade für die Aufhebung des Monopols, denn dabei würde es gar keine Marktneueintritte geben und alles bliebe unverändert.

Die Direktion hielt entgegen, der Kanton sei mit der Monopollösung bis anhin gut gefahren. Zudem kenne auch die Mehrheit der Kantone (19 von 26) dieses Modell. Dass die Kantone Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell, Wallis, Obwalden (GUSTAVO-Kantone) demgegenüber über eine sog. nicht gewinnorientierte Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden verfügten, habe vorderhand historische Gründe und sei nicht auf die Aufhebung eines Monopols zurückzuführen. Es gebe keinen Kanton, der sowohl eine kantonale Gebäudeversicherung als auch private Anbieter kenne. Für die GUSTAVO-Kantone lege die FINMA eine einheitliche obligatorische Prämie für die Elementarschadenversicherung fest. Die Preisgestaltung sei damit auch nicht frei. Laut dem Schweizerischen Versicherungsverband sei ein vollkommen liberalisierter Markt bei den Gebäudeversicherungen ohnehin nicht möglich, da der Markt versage, weil ohne Obligatorium die Solidarität nicht erreicht werden könne. Vor diesem Hintergrund, so die Direktion, sei nicht nachvollziehbar, dass das Monopol nur um seiner Aufhebung willen aufgehoben werden solle.

Würde der Kanton Basel-Landschaft zum Modell der GUSTAVO-Kantone wechseln, wäre gemäss Direktion nicht zu erwarten, dass die BGV ihre tiefen Preise beibehalten könnte – jedenfalls nicht über die Zeit. Da die BGV Teil eines Markts wäre, müsste sie einzelne Versicherungssparten abschieben oder abstossen, um ihren tiefen Preis halten zu können. Voraussichtlich würden zudem nicht alle Versicherten bei der BGV bleiben, wodurch sich die Anzahl Versicherten und die Solidarität unter ihnen reduzieren würden. Über die Zeit würde somit eine Annäherung an die GUSTAVO-Kantone erfolgen. Die Prämien für Feuer- und Elementarschadenversicherungen in den GUSTAVO-Kantonen seien verglichen mit den Kantonen, die eine kantonale Gebäudeversicherung kennen, im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch: In den GUSTAVO-Kantonen seien bspw. die Prämien für ein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von CHF 1 Mio. 261 % höher und jene für ein Mehrfamilienhaus mit einem Verkehrswert von CHF 8 Mio. 235 % höher als in den Kantonen mit einer kantonalen Gebäudeversicherung – und dies, obwohl keine Feuerwehr- und Präventionsbeiträge enthalten seien, die rund 27 % der Prämien der BGV ausmachten.

Die Direktion gab weiter den grossen Vorteil der Schutztrias und der damit verbundenen solidarischen Finanzierung des Feuerwesens zu bedenken. Die Prävention finanziere die Feuerwehren massgeblich: Daraus werde die Hälfte der Kosten für Fahrzeuge, Ausbildung und Ausrüstung des Personals sowie ein Beitrag an das kommunale Feuerwehrmagazin bezahlt. Eine Abschaffung des Monopols hätte somit massgebliche Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen.

Laut BGV ist im Weiteren anzunehmen, dass keine privaten Versicherungen die Grundstückversicherung anbieten würde. Es handle sich um eine absolute Spezialversicherung, die es in der Art und Weise und mit dem umfassenden Versicherungsschutz, wie sie die BGV betreibe, nirgends sonst in der Schweiz gebe. Sie sei für Bauern und Waldbesitzer sehr wichtig. Die Prämie habe 2021 CHF 3,3 Mio. betragen; dies bei Schäden von weit mehr als CHF 6 Mio. Die BGV könne dies über ihre Reserven ausgleichen. Eine private Versicherung hingegen würde dies wohl nicht anbieten; sie müsste die Leistung zudem von Grund auf aufbauen.

Schliesslich, so bekräftigte die BGV, werde in der täglichen Arbeit versucht, effiziente und gute Leistungen zu erbringen. Die günstigen Preise lägen einerseits an der erwähnten Solidarität unter den vielen Versicherungsnehmern und andererseits daran, dass keine Vertriebsstruktur nötig sei. Private Assekuranzen hätten grosse Vertriebsstrukturen, um auf dem freien Markt bestehen zu können. Dass die BGV dies nicht benötige, sei ein riesiger Vorteil, um ihre Effizienz an die Versicherten weitergeben zu können.

Im Laufe der Beratungen präzisierten die Mitglieder, die der Monopolstellung der BGV kritisch gegenüberstanden, ihr Anliegen weiter. Ziel sei nicht, ein fein austariertes System in einer Hauruckübung zu ändern. Vielmehr gehe es darum, im Sinne eines Dauerauftrags das Monopol laufend dahingehend zu untersuchen, ob es tatsächlich immer noch die bestmöglichen, kostengünstigsten und effizientesten Leistungen sicherstelle. Die Ausführungen der Direktion und der BGV seien klar und würden die Argumente dafür aufzeigen, das System aktuell beizubehalten. Entsprechend werde derzeit darauf verzichtet, die Auflösung des Monopols zu beantragen.

Zu § 30 Absatz 2 Buchstabe b wurde in der Kommission folgende Ergänzung zur Diskussion gestellt:

§ 30 Festlegung

¹ *unverändert.*

² *Er hat die Versicherungsprämien so festzulegen, dass sie ausreichen, um:*

a. die Versicherungsleistungen, die Entschädigungen und die Zusatzleistungen auszurichten;

b. Rückstellungen zu tätigen und adäquate Reserven zu äufnen, dabei werden die Rückstellungen und Reserven nach zeitgemässen versicherungsmathematischen Methoden berechnet und sind aufeinander abgestimmt. Die Wirtschaftlichkeit steht dabei im Zentrum;

c. den Verpflichtungen aus den Verträgen und Beteiligungen gemäss § 3 Abs. 3 Bst. a nachzukommen;

d. die jeweiligen Verwaltungskosten zu decken.

Dazu wurde erläutert, man gehe davon aus, dies werde bereits so gelebt. Es gehe entsprechend darum, das Gelebte im Gesetz festzuhalten und sicherzustellen, dass bezüglich Rückstellungen und Reserven eine Strategie bestehe, die auch eingehalten werde.

Die BGV erläuterte aus versicherungstechnischer Sicht, die Reserven würden einen grossen Teil ihrer Bilanz ausmachen; als Versicherung liege ihre Kernkompetenz in der Reservebewirtschaftung. Rückstellungen würden immer dann gebildet, wenn es eine Verpflichtung gebe oder ein Haftungsrisiko auf den Einzelfall betrachtet. Ein aktuelles Beispiel sei das Hochwasser. Sehr viele Schäden seien noch nicht abgerechnet, weshalb in der Bilanz eine Rückstellung gemacht werde aufgrund konkreter Forderungen und Eingaben von Versicherten, die noch nicht abgearbeitet wurden. Reserven müssten gewährleisten, dass die BGV langfristig ihren Verpflichtungen auch in hohen Schadenfällen nachkommen kann.

Das System sei wie folgt aufgebaut: Die BGV übernehme ein Grundschaadenpotential. Auf der übergeordneten Ebene decke der interkantonale Risikoversicherungsverband, in dem alle kantonalen Gebäudeversicherungen zusammengeschlossen sind, grössere Risiken über internationale Rückversicherungskonzerne ab. Die BGV beurteile die eigene Risikopolitik laufend und bespreche sie im Eigengespräch mit dem Kanton. Aktuell erfolge zudem die Umstellung auf die sog. stochastische Methode, die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Risiken aufzeige und mathematisch hochkomplexe Modelle abbilden könne. Das höchste Gut der BGV sei es, ihren Leistungen nachkommen zu können. Die BGV beobachte die Tendenzen genau und prüfe und entwickle Massnahmen, um die potentiellen Schäden durch Prävention eindämmen zu können. Die BGV stehe dabei immer auf der Seite der Sicherheit ihrer Versicherten. Es werde versucht, eine langfristige und nachhaltige Reservepolitik zu betreiben und die Prämien langfristig tief zu halten.

Aus gesetzestechnischer Perspektive hielt die Direktion noch fest, die gewünschten Vorgaben seien bereits in der Eigentümerstrategie und im Beteiligungsgesetz (PCGG, SGS [314](#)) geregelt. Eine Aufnahme ins vorliegende Spezialgesetz hätte repetitiven Charakter und würde dazu führen, dass die Ergänzung auch in anderen Gesetzen vorgenommen werden müsste.

Nach diesen Ausführungen wurde auf einen Antrag zu § 30 Absatz 2 Buchstabe b verzichtet.

– *Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (DVG BL)*

Das Dekret gab in der Kommission weder zu Anträgen noch Diskussionen Anlass.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

16.02.2022 / cr

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gebäudeversicherungsgesetz (von der Kommission unveränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)
- Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz (von der Kommission unveränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Totalrevision Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz; SGS 350): «Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) und Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL)»

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Totalrevision des Gesetzes über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz; SGS 350) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
3. Das Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL; SGS 350.1) wird gemäss Beilage beschlossen.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 63 Abs. 1 und 128 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt den finanziellen Ausgleich für Eigentümerschaften, deren Gebäude oder Grundstücke durch Feuer- oder durch Elementarereignisse beschädigt oder zerstört worden sind.

² Der finanzielle Ausgleich erfolgt durch Versicherung. Der Versicherung gehen Schadensvermeidung (Prävention) und Schadensbekämpfung (Feuerwehr) voraus.

§ 2 Regelungs- und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Gebäudeversicherung als Unternehmen;
- b. die obligatorischen Versicherungen von Gebäuden und Grundstücken gegen Feuer- und Elementarschäden;
- c. die freiwilligen Zusatzversicherungen.

² Dieses Gesetz gilt für die Gebäude und Grundstücke des Bundes sowie seiner Gesellschaften, Anstalten und Betriebe nur dann, wenn sich diese ihm unterstellt haben.

§ 3 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

¹ Es besteht die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung («BGV») als selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen in Form einer Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die BGV vollzieht:

- a. die Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention;
- b. die Gesetzgebung über die Feuerwehr;
- c. dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

³ Die BGV:

- a. nimmt zudem alle Aufgaben wahr, die direkt oder indirekt mit Abs. 2 zusammenhängen, insbesondere das Abschliessen von Verträgen sowie das Eingehen von Beteiligungen;
- b. kann vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen Aufgaben übernehmen;
- c. führt ihre Rechnung nach anerkannten Standards;
- d. haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich selbst.

2 Versicherungsgrundsätze

2.1 Obligatorische Versicherungen

§ 4 Gebäude und Grundstücke

¹ Die Gebäude und die Grundstücke im Kantonsgebiet sind bei der BGV je obligatorisch gegen Feuer- und Elementarschäden versichert.

§ 5 Gebäudedefinition

¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte, unbewegliche sowie auf Dauer erstellte Bauwerke, die zur dauernden Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind, mit deren Bestandteilen und Innenausbauten.

² Der Landrat legt im Dekret fest:

- a. welche Arten von Bauwerken nicht als Gebäude gelten;
- b. welche Bestandteile und Inneneinrichtungen nicht als zu den Gebäuden gehörig gelten.

§ 6 Grundstücksdefinition

¹ Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind die Parzellen ohne die darauf befindlichen Werke und Anlagen.

² Der Landrat legt im Dekret fest:

- a. welche Parzellen nicht als Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten;
- b. welche Elemente von und auf Grundstücken nicht versichert sind.

³ Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, welche Elemente von oder auf Grundstücken versichert sind. Insbesondere kann er forstliche Waldstrassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften als versichert festlegen.

§ 7 Prämien und Leistungen

¹ Die BGV versichert die Gebäude und die Grundstücke gegen angemessene Prämien.

² Sie richtet bei Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude und Grundstücke ausreichende Versicherungsleistungen aus und bei Nichtwiederherstellung angemessene Entschädigungen sowie in beiden Fällen schadensbedingte Zusatzleistungen.

§ 8 Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer

¹ Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer der Gebäude und Grundstücke sind deren Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss Grundbucheintrag.

² Die BGV verwendet zur Identifizierung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer soweit vorhanden systematisch die AHV-Versichertennummer bzw. eine Unternehmensidentifikationsnummer.

§ 9 Daten

¹ Die BGV meldet der kantonalen Steuerverwaltung die steuerrelevanten Daten der Gebäude.

² Sie meldet und bezieht Daten gemäss der kantonalen Registergesetzgebung.

³ Sie kann Daten, die nicht im Rahmen der kantonalen Registergesetzgebung bezogen werden können und die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt, direkt an der Quelle beziehen.

2.2 Freiwillige Zusatzversicherungen**§ 10 Umfang**

¹ Die BGV kann folgende freiwillige Zusatzversicherungen anbieten:

- a. Versicherung von Gebäuden gegen Wasserschäden;
- b. Versicherung von weiteren baulichen Objekten gegen Feuer- und Elementarschäden und/oder gegen Wasserschäden.

² Weitere bauliche Objekte im Sinne dieses Gesetzes sind unbewegliche bauliche Erzeugnisse, die auf Dauer erstellt und nicht mit einem Gebäude verbunden sind.

³ Der Verwaltungsrat der BGV («Verwaltungsrat») legt die versicherbaren weiteren baulichen Objekte fest.

§ 11 Grundsätze

¹ Jede freiwillige Zusatzversicherung:

- a. muss für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer rechtsgleich sein;

b. kann beidseitig gekündigt werden.

² Der Verwaltungsrat legt die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwilligen Zusatzversicherungen fest.

³ Für die Anwendung der freiwilligen Zusatzversicherungen gilt das Privatrecht, insbesondere das eidgenössische Versicherungsvertragsgesetz².

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Selbsttragende Versicherungen

¹ Die Versicherungen der Gebäude und der Grundstücke sowie die Gesamtheit der freiwilligen Zusatzversicherungen müssen je selbsttragend sein und dürfen sich nicht gegenseitig finanzieren.

§ 13 Ausschüttung eines Rechnungsüberschusses

¹ Die BGV kann einen allfälligen Rechnungsüberschuss der einzelnen Versicherungen ganz oder teilweise an die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer ausschütten, sofern die Höhe der Sollreserven dies zulässt.

² Der Verwaltungsrat beschliesst über Ausschüttungen und legt deren Einzelheiten fest.

3 Versicherte Schäden

3.1 Gebäude

§ 14 Feuerschadenversicherung

¹ Die Gebäude sind durch die Feuerschadenversicherung versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

- a. Feuer, Rauch, Hitze;
- b. Blitzschlag;
- c. Explosion;
- d. notlandende oder abstürzende Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge, Satelliten oder Drohnen oder Teile davon.

² Nicht versichert sind Feuer-, Rauch-, Hitze- oder Explosionsschäden an Gebäuden, welche entstanden sind durch:

- a. Abnutzung; oder
- b. ungenügenden oder mangelhaften Unterhalt.

§ 15 Elementarschadenversicherung

¹ Die Gebäude sind durch die Elementarschadenversicherung versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

- a. Hochwasser, Überschwemmung;
- b. Überführung von Schutt und Geröll;
- c. Steinschlag, Felssturz;
- d. Erdbeben, Erdfall;
- e. Sturmwind;
- f. Hagel;
- g. Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch.

² Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden:

- a. die nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b. die nicht durch eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit entstanden sind;
- c. die nicht plötzlich aufgetreten sind;
- d. die infolge nicht fachgerechter Planung oder Bauausführung oder aus mangelhaftem Unterhalt entstanden sind; oder
- e. für die die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Garantieansprüche besitzen.

3.2 Grundstücke**§ 16 Feuerschadenversicherung**

¹ Die Grundstücke sind durch die Feuerschadenversicherung gegen Schäden versichert, die entstanden sind durch:

- a. Feuer;
- b. Blitzschlag;
- c. Explosion;
- d. notlandende oder abstürzende Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge, Satelliten oder Drohnen oder Teile davon.

² Nicht versichert sind Feuer- und Explosionsschäden an Grundstücken, welche entstanden sind durch ungenügenden oder mangelhaften Unterhalt.

§ 17 Elementarschadenversicherung

¹ Die Grundstücke sind durch die Elementarschadenversicherung gegen Schäden versichert, die entstanden sind durch:

- a. Hochwasser, Überschwemmung;
- b. Überführung von Schutt und Geröll;
- c. Steinschlag, Felssturz;

- d. Erdbeben, Erdstöße;
- e. Sturmwind;
- f. Eisregen;
- g. Lawinen, Schneeeinsturz, Schneerutsch.

² Nicht versichert sind Schäden an Grundstücken:

- a. die nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b. die nicht durch eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit entstanden sind;
- c. die nicht plötzlich aufgetreten sind;
- d. die infolge nicht fachgerechter Planung oder Bauausführung oder aus mangelhaftem Unterhalt entstanden sind; oder
- e. die als Folge von Dürre, Frost oder Hagel entstanden sind.

3.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 Nicht versicherte Schäden

¹ Nicht versichert sind Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden und an Grundstücken, die mittelbar oder unmittelbar entstanden sind durch:

- a. Rückstau innerhalb des Gebäudes aus Ableitungen;
- b. Grundwasser;
- c. Wasser aus Stauanlagen;
- d. Erdbeben;
- e. Sprengungen;
- f. Handlungen der Armee oder des Zivilschutzes;
- g. Veränderungen der Atomkernstruktur oder durch Nuklearunfälle;
- h. kriegerische Ereignisse oder durch innere Unruhen.

² Nicht versichert sind Elementarschäden an Gebäuden und an Grundstücken, welche für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zumutbarerweise voraussehbar waren und welche sie durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindern können.

§ 19 Härtefall

¹ Die BGV kann bei Schäden, die aufgrund der §§ 14–17 nicht versichert sind und die dadurch zu einer übermässigen Härte führen würden, angemessene Leistungen ausrichten.

4 Versicherungsdeckung

4.1 Gebäude

§ 20 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Gebäude sind ab Beginn der Bauarbeiten versichert. Als Bauarbeiten gelten solche für Neubauten, für wertverändernde An-, Aus- und Umbauten sowie für wertverändernde Gebäuderenovationen.

² Die Versicherung endet zum Zeitpunkt des Abbruchs oder des Totalschadens des Gebäudes.

§ 21 Meldepflichten der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer haben der BGV innert 1 Monat zu melden:

- a. den Beginn der Bauarbeiten gemäss § 20 Abs. 1 sowie deren Ende;
- b. die Änderung der Nutzungsart des Gebäudes;
- c. das Ende der Versicherung gemäss § 20 Abs. 2.

² Die Unterlassung einer Meldung gemäss Abs. 1 hat die Nachforderung zu wenig entrichteter Gesamtabgaben bzw. die Verwirkung der Rückforderung zu viel entrichteter Gesamtabgaben zur Folge.

§ 22 Gebäudeschätzung

¹ Die BGV nimmt die Gebäudeschätzung vor und trägt die damit verbundenen Kosten.

² Sie führt die Gebäudeschätzung periodisch durch und kann dafür Dritte sowie Gemeinde- und Kantonsbehörden oder Register beiziehen.

³ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sowie die Benützerinnen und Benützer des Gebäudes haben für die Gebäudeschätzung den Mitarbeitenden der BGV sowie den Personen und Organen gemäss Abs. 2 den Zutritt zum Gebäude und dessen Begehung zu gewähren und sie dabei zu begleiten.

⁴ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer haben den Personen und Organen gemäss Abs. 2 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen alle dienlichen Unterlagen wie Baupläne und Bauabrechnungen zur Verfügung zu stellen.

⁵ Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Gebäudeschätzung fest.

§ 23 Versicherungswerte

¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert.

² Ein Gebäude ist zum Zeitwert versichert, wenn sich sein aktueller Wert gegenüber seinem Neuwert um mehr als die Hälfte vermindert hat.

³ Auf Begehren der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers kann ein Gebäude zu einem bestimmten Versicherungswert unter dem Neuwert versichert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Die BGV kann die Versicherungswerte jährlich der Baukostenentwicklung anpassen.

4.2 Grundstücke

§ 24 Versicherungswert

¹ Für Grundstücke wird kein Versicherungswert festgelegt.

4.3 Deckungsausschluss

§ 25 Grundsatz

¹ Die BGV kann ein Gebäude oder ein Grundstück ganz oder teilweise von der Versicherungsdeckung ausschliessen, wenn:

- a. das Gebäude wegen seines Standorts, seiner Konstruktion, seines baulichen Zustands oder der Art seiner Benutzung besonders gefährdet ist und angemessene Abwehrmassnahmen zumutbar sind, jedoch von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer nicht ergriffen worden sind;
- b. das Grundstück wegen seiner Lage oder seiner Art der Benutzung besonders gefährdet ist und angemessene Abwehrmassnahmen zumutbar sind, jedoch von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer nicht ergriffen worden sind;
- c. angeordnete Schutzmassnahmen gemäss der Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden sind.

² Für Gebäude und Grundstücke:

- a. die von der Versicherungsdeckung ganz ausgeschlossen sind, ist die Gesamtabgabe nicht zu entrichten;
- b. die von der Versicherungsdeckung teilweise ausgeschlossen sind, ist die Gesamtabgabe weiterhin zu entrichten.

³ Die BGV erhebt bei besonders gefährdeten Gebäuden oder Grundstücken, die sie nicht von der Versicherungsdeckung ausschliesst, einen risikogerechten Zuschlag auf der Versicherungsprämie.

§ 26 Verfahren

¹ Vor Erlass einer Verfügung gemäss § 25 Abs. 1 Bst. a bzw. b räumt die BGV eine angemessene Frist für angemessene und zumutbare Abwehrmassnahmen gegen die besondere Gefährdung ein.

² Die BGV teilt einen Deckungsausschluss sowie dessen Aufhebung der Grundpfandgläubigerschaft mit. Sie teilt dies zudem der Baubewilligungsbehörde mit, sofern dies für diese wesentlich ist.

5 Gesamtabgabe

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Umfang der Gesamtabgabe

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer entrichten als Gesamtabgabe:

- a. den allfälligen Präventions- und Feuerwehrbeitrag;
- b. die Versicherungsprämien für die obligatorischen Versicherungen;
- c. die Versicherungsprämien für die allfälligen freiwilligen Zusatzversicherungen;
- d. die bundesrechtlichen Abgaben.

§ 28 Präventions- und Feuerwehrbeitrag

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer der Versicherung der Gebäude und der weiteren baulichen Objekte gegen Feuer- und Elementarschäden entrichten einen zweckgebundenen Beitrag zur Finanzierung des hoheitlichen, präventiven und interventiven Schutzes von Personen vor Feuer- und Elementarschäden sowie von Gebäuden vor Feuer- und Elementarschäden («Präventions- und Feuerwehrbeitrag»).

² Der Verwaltungsrat legt die Höhe des Präventions- und Feuerwehrbeitrags fest.

§ 29 Versicherungsprämien

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer entrichten Prämien für die Versicherung ihrer Gebäude und ihrer Grundstücke gegen Feuer- und Elementarschäden.

² Die Versicherungsprämien für die Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden richten sich nach der Bauart des Gebäudes und nach dessen Nutzungsart.

³ Die Versicherungsprämien für die Versicherung der Grundstücke gegen Feuer- und Elementarschäden bestehen aus einem Grundbetrag sowie aus einem Flächenbetrag.

⁴ Die BGV kann von denjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren forstliche Waldstrassen versichert sind, frühestens nach 3 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Zuschlag auf den Grundstücksversicherungsprämien erheben.

§ 30 Festlegung

¹ Der Verwaltungsrat legt die einzelnen Versicherungsprämien fest.

² Er hat die Versicherungsprämien so festzulegen, dass sie ausreichen, um:

- a. die Versicherungsleistungen, die Entschädigungen und die Zusatzleistungen auszurichten;
- b. Rückstellungen zu tätigen und adäquate Reserven zu öffnen;
- c. den Verpflichtungen aus den Verträgen und Beteiligungen gemäss § 3 Abs. 3 Bst. a nachzukommen;
- d. die jeweiligen Verwaltungskosten zu decken.

³ Für die Festlegung allfälliger Zuschläge gemäss § 29 Abs. 4 ist die Einhaltung von Abs. 2 Bst. d fakultativ.

5.2 Besondere Bestimmungen

§ 31 Veränderte Verhältnisse

¹ Ändert der Versicherungswert eines Gebäudes oder die Versicherungsprämie oder besteht das Versicherungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist die Gesamtabgabe anteilmässig zu entrichten. Angebrochene Monate werden als ganze gezählt.

§ 32 Sicherung

¹ Die Rechnung für die obligatorisch basierten Teile der Gesamtabgabe ergeht als Verfügung und ist gerichtlichen Entscheiden gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³ gleichgestellt.

² Für die obligatorisch basierten Teile der Gesamtabgabe besteht am Grundstück ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 148 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes vom 16. November 2006⁴ über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 33 Haftung

¹ Wer ein Gebäude oder ein Grundstück erwirbt, haftet gegenüber der BGV für die noch ausstehenden Gesamtabgaben solidarisch mit der Person, die es veräussert hat.

³ SR 281.1

⁴ SGS 211

§ 34 Verjährung und Verrechnung

¹ Zu wenig oder zu viel entrichtete Gesamtabgaben oder Teile davon können höchstens für das laufende und die vorangegangenen 5 Jahre nachgefordert bzw. zurückgefordert werden. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 2.

² Die Verjährungsfrist beginnt:

- a. mit der Meldung über den Beginn der Bauarbeiten bzw. über deren Ende;
- b. mit der Meldung über die Änderung der Nutzungsart des Gebäudes; bzw.
- c. ab dem Zeitpunkt des Abbruchs des Gebäudes.

³ Die BGV kann fällige Gesamtabgaben mit Versicherungsleistungen, Entschädigungen und Zusatzleistungen verrechnen.

6 Schadenfall

§ 35 Pflichten

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sowie die Benützerinnen und Benutzer des versicherten Objekts sind im Schadenfall verpflichtet:

- a. den Schaden zu begrenzen, soweit es ihnen möglich und zumutbar ist;
- b. den Schaden unverzüglich sowie vor dessen Behebung der BGV zu melden;
- c. wesentliche Veränderungen am beschädigten Objekt zu unterlassen, sofern diese nicht von der BGV bewilligt wurden;
- d. den Mitarbeitenden der BGV und deren beauftragten Dritten den Zutritt zum versicherten Objekt und dessen Begehung zu gewähren;
- e. den Mitarbeitenden der BGV und deren beauftragten Dritten alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und ihnen alle dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Die BGV verweigert oder kürzt die Versicherungsleistung, die Entschädigung oder die Zusatzleistungen, wenn die Pflichten gemäss Abs. 1 verletzt werden.

§ 36 Schadensursache

¹ Die BGV ermittelt die Schadensursache in dem Umfange, der für die Versicherung bedeutsam ist.

² Sie kann zur Ermittlung der Schadensursache sowie allfälliger Schadensverantwortlicher Dritte sowie Gemeinde- und Kantonsstellen beiziehen.

³ Die BGV ist berechtigt, eine Strafuntersuchung zu verlangen. In den Strafuntersuchungen und -verfahren stehen der BGV volle Parteirechte zu.

§ 37 Schadenshöhe

¹ Die BGV ermittelt die Schadenshöhe in dem Umfange, der für die Versicherung bedeutsam ist.

² Sie kann zur Ermittlung der Schadenshöhe Dritte sowie Gemeinde- und Kantonsstellen beziehen.

7 Grundsätze der BGV-Leistungen

§ 38 Bereicherungsverbot

¹ Versicherungsleistungen, Entschädigungen und Zusatzleistungen dürfen zu keiner Bereicherung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer oder Dritter führen.

§ 39 Selbstbehalte

¹ Der Verwaltungsrat kann Selbstbehalte auf Versicherungsleistungen, Entschädigungen und Zusatzleistungen festlegen.

² Allfällige Selbstbehalte müssen verhältnismässig sein und haben sich im branchenüblichen Umfang zu halten.

§ 40 Schuldhafte Schadensverursachung

¹ Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, die ein versichertes Schadensereignis vorsätzlich herbeiführten, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung, die Entschädigung oder die Zusatzleistungen.

² Die BGV kürzt die Versicherungsleistung, die Entschädigung oder die Zusatzleistungen nach Massgabe des Verschuldens, wenn:

- a. die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer das versicherte Schadensereignis grobfahrlässig herbeiführte;
- b. die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer bei der Beaufsichtigung, der Anstellung oder Aufnahme derjenigen Person grobfahrlässig gehandelt hat, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebt oder für deren Handlungen sie oder er einstehen muss und die ein versichertes Schadensereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführte.

§ 41 Ausrichtung

¹ Die BGV richtet die Versicherungsleistung, die Entschädigung oder die Zusatzleistungen entweder an die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer oder auf deren Anweisung an Dritte aus. Vorbehalten bleibt § 42.

§ 42 Grundpfandrechte

¹ Bestehen auf dem Schadensobjekt Grundpfandrechte, richtet die BGV die Versicherungsleistung, die Entschädigung oder die Zusatzleistungen gemäss der Vereinbarung zwischen der Grundpfandgläubigerschaft und der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer aus (Art. 822 Abs. 1 ZGB).

² Ändert die Eigentümerschaft eines Grundpfandbelasteten Schadensobjekts bevor die Schadenabwicklung abgeschlossen ist, richtet die BGV die Versicherungsleistung, die Entschädigung oder die Zusatzleistungen gemäss der Vereinbarung zwischen der vorherigen Eigentümerschaft, der jetzigen Eigentümerschaft, der vorherigen Grundpfandgläubigerschaft und der jetzigen Grundpfandgläubigerschaft aus.

³ Solange die Vereinbarung gemäss Abs. 1 bzw. 2 nicht zustande kommt, ist die BGV nicht zur Ausrichtung der Versicherungsleistung, der Entschädigung oder der Zusatzleistungen verpflichtet.

§ 43 Anspruchsübergang und Rückgriffsrecht

¹ Haften Dritte für den Schaden an einem versicherten Objekt, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers auf die BGV über, soweit diese Versicherungsleistungen, Entschädigungen oder Zusatzleistungen ausgerichtet hat.

² Der BGV steht das Rückgriffsrecht auf haftpflichtige Dritte zu.

³ Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist gegenüber der BGV für jede ihrer bzw. seiner Handlung ersatzpflichtig, die deren Rückgriffsrecht schmälert.

§ 44 Schadenersatz

¹ Die BGV leistet Ersatz für Schäden an Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Gärten, Wegen und Plätzen, die durch die Bekämpfung eines versicherten Schadensereignisses entstanden sind.

² § 43 gilt sinngemäss.

8 Leistungen bei Gebäudeschäden

8.1 Wiederherstellung

§ 45 Definition

¹ Als Wiederherstellung eines total- oder teilbeschädigten Gebäudes gilt der Wiederaufbau eines Gebäudes bzw. Gebäudeteils in finanziell vergleichbarer Bauart, in vergleichbarem Volumen, in gleichem Ausbaustandard sowie im Kantonsgebiet.

§ 46 Versicherungsleistungen

¹ Die BGV richtet für ein totalbeschädigtes Gebäude folgende Versicherungsleistungen aus:

- a. bei Neuwertversicherung den Betrag der notwendigen Wiederherstellungskosten bis zur Höhe des Versicherungswerts gemäss Police;

- b. bei Zeitwertversicherung, die aufgrund der Police besteht, den Betrag der notwendigen Wiederherstellungskosten bis zur Höhe des Versicherungswerts gemäss Police;
- c. bei Zeitwertversicherung, die erst im Schadensfall festgestellt wird, den Betrag des festgestellten, doppelten Zeitwerts sowie den Betrag der zu viel entrichteten Gesamtabgabe für höchstens 5 Jahre;
- d. bei festem Versicherungswert den Betrag des Versicherungswerts gemäss Police.

² Sie richtet bei der Wiederherstellung eines teilbeschädigten Gebäudes die Versicherungsleistungen analog zu Abs. 1 bis höchstens zu derjenigen Höhe aus, die dem Anteil des Schadens am Gebäude entspricht.

³ Sie richtet bei der Wiederherstellung eines total- oder teilbeschädigten Gebäudes, das sich im Bau befindet, die Versicherungsleistung in der Höhe der notwendigen Wiederherstellungskosten aus.

§ 47 Ausnahmen

¹ Die BGV kann in den Fällen von § 46 Abs. 1 Bst. a und b bei wichtigen Gründen eine Versicherungsleistung ausrichten, die den Versicherungswert gemäss Police übersteigt.

² Sie kann eine angemessen gekürzte Versicherungsleistung ausrichten, wenn im Falle einer Unterversicherung die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Meldepflichten gemäss § 21 Abs. 1 verletzt hat.

§ 48 Versicherungsleistung bei ungleichwertiger Wiederherstellung

¹ Die BGV richtet bei ungleichwertiger Wiederherstellung eines total- oder teilbeschädigten Gebäudes, bei dem ein Wiederherstellungskriterium gemäss § 45 Abs. 1 wertmässig über- oder unterschritten wird, für die Wertdifferenz keine Versicherungsleistung aus.

² Werden Wiederherstellungskriterien gemäss § 45 Abs. 1 wertmässig einerseits über- und andererseits unterschritten, werden die Wertdifferenzen miteinander verrechnet.

§ 49 Pflichten und Säumnisfolgen

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sind verpflichtet:

- a. die Wiederherstellung des total beschädigten Gebäudes oder des beschädigten Gebäudeteils innert 5 Jahren seit dem Schadensereignis zu vollenden;
- b. die Begehren um Auszahlung von Versicherungsleistungen und allfälliger Zusatzleistungen durch Rechnungen zu belegen;
- c. die Auszahlungsbegehren gemäss Bst. b spätestens innert 1 Jahr seit dem Ende der Wiederherstellungsfrist zu stellen.

² Bei Nichteinhaltung der Wiederherstellungsfrist sind die Ansprüche auf Versicherungsleistung und auf allfällige Zusatzleistungen verwirkt.

³ Zu spät gestellte Auszahlungsbegehren gelten als verwirkt.

8.2 Nichtwiederherstellung

§ 50 Definition

¹ Als Nichtwiederherstellung eines total- oder teilbeschädigten Gebäudes gilt:

- a. der Verzicht auf den Wiederaufbau des Gebäudes auf dem Kantonsgebiet bzw. der Verzicht auf den Wiederaufbau des Gebäudeteils; oder
- b. die Nichteinhaltung der Wiederherstellungsfrist.

§ 51 Entschädigung

¹ Die BGV richtet bei Nichtwiederherstellung eines total- oder teilbeschädigten Gebäudes eine Entschädigung in der Höhe des vollen bzw. anteilmässigen Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Schadenereignisses aus.

² Als Verkehrswert gilt der handelsübliche Verkaufswert des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils ohne Land.

§ 52 Pflichten und Säumnisfolgen

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sind verpflichtet:

- a. das totalbeschädigte Gebäude oder den beschädigten Gebäudeteil innert 5 Jahren seit dem Schadensereignis abzuräumen;
- b. die Begehren um Auszahlung allfälliger Zusatzleistungen durch Rechnungen zu belegen;
- c. die Auszahlungsbegehren gemäss Bst. b spätestens innert 1 Jahr seit dem Ende der Abräumungsfrist zu stellen.

² Bei Nichteinhaltung der Abräumungsfrist sind die Ansprüche auf Entschädigung und auf allfällige Zusatzleistungen verwirkt.

³ Zu spät gestellte Auszahlungsbegehren gelten als verwirkt.

8.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 53 Zusatzleistungen

¹ Die BGV richtet zur Versicherungsleistung oder zur Entschädigung folgende Zusatzleistungen aus:

- a. Ersatz der Kosten für Schadenminderungsmassnahmen für das Gebäude, die vor einem akut drohenden Schadenseintritt oder während oder nach diesem getroffen worden und nicht offensichtlich unzweckmässig gewesen sind;

- b. Ersatz der Kosten für Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind;
- c. Ersatz der Kosten für notwendige, das Gebäude betreffende Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungsmassnahmen bis insgesamt höchstens 15 % des Versicherungsneuwerts;
- d. Ausgleich von schadensbedingten Mietzinsausfällen bei Wohnräumen samt zugehörigen Bastelräumen und Autoeinstellplätzen während längstens 12 Monaten.

² Sie richtet ausserdem Zusatzleistungen für Massnahmen aus, die vor einem akut drohenden Schadenseintritt getroffen worden sind und die das sichere Entstehen von versicherten Schäden am Gebäude verhindert haben.

§ 54 Minderwertabgeltung

¹ Die BGV kann anstelle der Versicherungsleistung einen Minderwert abgelten, wenn:

- a. ein beschädigter Gebäudebestandteil noch gebrauchstauglich ist, dessen Reparatur oder Neuanschaffung aber unverhältnismässig wäre;
- b. die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch wären.

§ 55 Abbruchobjekt

¹ Als Abbruchobjekt gilt ein Gebäude, das abgebrochen werden soll oder das wegen seines Zerfalls nicht mehr benutzbar ist, unabhängig davon, ob es nach einer Beschädigung wiederhergestellt wird oder nicht.

² Die BGV richtet für beschädigte Gebäudeteile eines Abbruchobjekts eine Abbruchentschädigung aus für die Kosten einer behelfsmässigen Notreparatur und/oder für Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten.

³ Sie erstattet zudem zu viel entrichtete Gesamtabgaben für längstens 5 Jahre zurück.

⁴ Zusätzlich zur Abbruchentschädigung werden keine Zusatzleistungen ausgerichtet.

§ 56 Zeitpunkt der Auszahlung

¹ Die BGV zahlt die Versicherungsleistung und die allfälligen Zusatzleistungen nach Massgabe des Wiederherstellungsfortschritts aus.

² Sie zahlt die Entschädigungen und die allfälligen Zusatzleistungen nach erfolgter Räumung des beschädigten Gebäudes oder Gebäudeteils aus.

³ Die BGV kann bei versicherten Elementarschäden, die mit Sicherheit in naher Zukunft eintreten werden, ihre Leistungen schon vor dem Schadeneintritt ausrichten.

9 Leistungen bei Grundstücksschäden

§ 57 Versicherungsleistung

¹ Die BGV richtet für beschädigte Grundstücke, vorbehaltlich Abs. 2, folgende Versicherungsleistungen aus:

- a. bei beschädigtem Boden den Betrag der notwendigen Wiederherstellungskosten;
- b. bei beschädigten, gesunden Kulturen oder beschädigtem, gesundem Bewuchs den Betrag für die notwendigen Pflegekosten und für die Beschaffung und Bepflanzung der entsprechenden Jungpflanzen.

² Sie richtet bei beschädigtem Wald folgende Versicherungsleistungen aus:

- a. den Betrag für die Massnahmen einer notwendigen Wiederherstellung des ursprünglichen Erdreichs und/oder der ursprünglichen Waldstrasse;
- b. einen Betrag für die erschwerte Holzhauerei sowie für die Holzentwertung.

³ Erfährt das beschädigte Grundstück durch die Wiederherstellung eine Verbesserung, sind deren Kosten durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer zu tragen.

§ 58 Pflichten und Säumnisfolgen

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sind verpflichtet:

- a. die Wiederherstellung des beschädigten Grundstücks innert 5 Jahren seit dem Schadensereignis zu vollenden;
- b. die Begehren um Auszahlung von Versicherungsleistungen und allfälliger Zusatzleistungen durch Rechnungen zu belegen;
- c. die Auszahlungsbegehren gemäss Bst. b spätestens innert 1 Jahr seit dem Ende der Wiederherstellungsfrist zu stellen.

² Bei Nichteinhaltung der Wiederherstellungsfrist sind die Ansprüche auf Versicherungsleistung und auf allfällige Zusatzleistungen verwirkt.

³ Zu spät gestellte Auszahlungsbegehren gelten als verwirkt.

§ 59 Entschädigung

¹ Die BGV richtet bei Nichtwiederherstellung eines beschädigten Grundstückes eine angemessene Entschädigung aus.

§ 60 Zusatzleistungen

¹ Die BGV richtet zur Versicherungsleistung oder zur Entschädigung folgende Zusatzleistungen aus:

- a. Ersatz der Kosten für Schadenminderungsmassnahmen für das Grundstück, die vor einem akut drohenden Schadenseintritt oder während oder nach diesem getroffen worden und nicht offensichtlich unzweckmässig gewesen sind;

- b. Ersatz der Kosten für notwendige, das Grundstück betreffende Räumungs- und Entsorgungsmassnahmen mit Ausnahme solcher für beschädigte Waldbestockung.

² Sie richtet ausserdem Zusatzleistungen für Massnahmen aus, die vor einem akut drohenden Schadenseintritt getroffen worden sind und die das sichere Entstehen von versicherten Schäden verhindert haben.

§ 61 Minderwertabgeltung

¹ Die BGV kann anstelle der Versicherungsleistung einen Minderwert abgeltend, wenn:

- a. eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands aufgrund der bisherigen Nutzung nicht notwendig ist;
- b. die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch wären.

§ 62 Zeitpunkt der Auszahlung

¹ Die BGV zahlt die Versicherungsleistung und die allfälligen Zusatzleistungen nach Massgabe des Wiederherstellungsfortschritts aus.

² Sie kann bei Schäden, die durch Sturmwind oder Eisregen entstanden sind, sowie in besonderen Fällen die Versicherungsleistung und die allfälligen Zusatzleistungen bereits nach Feststellung des Schadens auszahlen.

10 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

10.1 Organisation

§ 63 Organe

¹ Die BGV umfasst folgende Organe:

- a. Verwaltungsrat, bestehend aus 5–7 Mitgliedern;
- b. Geschäftsleitung.

² Der Verwaltungsrat bildet das strategische Führungsorgan gemäss § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2017⁵⁾ über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG).

§ 64 Rechnungsrevision

¹ Die BGV unterliegt der Rechnungsrevision.

² Die Rechnungsrevision ist durch eine Revisionsgesellschaft nach anerkannten Standards durchzuführen.

§ 65 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt gemäss § 9 Abs. 1 PCGG die Aufsicht über die BGV aus.

² Er nimmt weiter die Funktionen gemäss § 9 Abs. 2 PCGG wahr, so insbesondere:

- a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b. Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats aus dessen Mitte;
- c. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.

³ Er bestimmt die Höhe der jährlichen Beiträge, die die privaten Versicherungsgesellschaften der BGV zur Förderung der Schadenverhütung und -bekämpfung zu leisten haben.

§ 66 Landrat

¹ Der Landrat übt gemäss § 10 Abs. 1 PCGG die Oberaufsicht über die BGV aus.

² Er nimmt weiter die Funktionen gemäss § 10 Abs. 2 PCGG wahr, so insbesondere die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.

10.2 Aufgaben**§ 67 Verwaltungsrat**

¹ Der Verwaltungsrat nimmt in den Bereichen Brand- und Naturgefahrenprävention, Feuerwehr sowie Versicherungen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- a. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von den Gesetzgebungen über die Brand- und Naturgefahrenprävention, über die Feuerwehr sowie über die Gebäudeversicherung aufgetragen sind.
- b. Er bestimmt im Rahmen der Eigentümerstrategie des PCGG die strategische Ausrichtung der BGV und führt sie in strategischer Hinsicht.
- c. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der BGV, für ein internes Kontrollsystem (IKS) sowie für die Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance).
- d. Er legt die interne Organisation der BGV fest.
- e. Er erlässt die notwendigen Reglemente und Richtlinien.

§ 68 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung nimmt in den Bereichen Brand- und Naturgefahrenprävention, Feuerwehr sowie Versicherungen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- a. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr von den Gesetzgebungen über die Brand- und Naturgefahrenprävention, über die Feuerwehr sowie über die Gebäudeversicherung aufgetragen sind.
- b. Sie setzt die strategischen Vorgaben des Verwaltungsrats um, erfüllt dessen Aufträge und führt die BGV in operativer Hinsicht.
- c. Sie erlässt die notwendigen internen Weisungen.
- d. Sie vertritt die BGV nach aussen.

11 Schlussbestimmungen

§ 69 Rechtspflege

¹ Bei Uneinigkeiten zwischen der BGV und den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern suchen sich die Parteien auf gütlichem Wege zu einigen. Erfolgt keine Einigung, erlässt die Geschäftsleitung eine Verfügung.

² Gegen die Verfügung der Geschäftsleitung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz⁶).

⁴ Gegen den Entscheid des Verwaltungsrats kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung⁷).

§ 70 Übergangsbestimmungen

¹ Schadenfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt.

² Die Rechtspflege richtet sich nach dem neuen Recht.

6 SGS 175

7 SGS 271

II.**1.**

Der Erlass SGS 211, Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 (Stand 1. Mai 2019), wird wie folgt geändert:

§ 148 Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- e. **(geändert)** die obligatorisch basierten Teile der Gesamtabgabe gemäss dem Gebäudeversicherungsgesetz vom [Datum dieses Gesetzes];

2.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 27^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Der Eigenmietwert leitet sich vom einfachen Brandlagerwert einer Liegenschaft ab, welcher mit einem gemeindespezifischen Korrekturfaktor, einem Korrekturfaktor nach Alter der Liegenschaft und einem Korrekturfaktor für Stockwerkeigentum multipliziert wird, was den steuerlichen Brandlagerwert ergibt.

^{1bis} Als einfacher Brandlagerwert gilt der Zeitwert gemäss der Gebäudeversicherungsgesetzgebung, zurückgerechnet auf den Basiswert 1939 von 100 Indexpunkten.

3.

Der Erlass SGS 760, Gesetz über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 4 (neu)

⁴ Die BGV kann die Feuerwehren zur Begrenzung eingetretener Schäden an Gebäuden und Grundstücken sowie zur Abwehr potentiell drohender Gefahren für Gebäude und Grundstücke einsetzen.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der BGV Beschwerde erhoben werden.

4.

Der Erlass SGS 761, Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG) vom 12. Januar 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren. Die Geschäftsleitung der BGV bzw. der Gemeinderat gelten als sachlich zuständige Direktion.

² Die Geschäftsleitung der BGV kann auf den Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen verzichten und die Baute oder Anlage von deren Versicherung ausschliessen. Die Einzelheiten richten sich nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung.

§ 18 Abs. 3 (geändert)

³ Der Verwaltungsrat der BGV («Verwaltungsrat») regelt die Beiträge.

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Gegen Beitragsverfügungen der BGV kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat Beschwerde erhoben werden. Gegen seine Beschwerdeentscheide kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

5.

Der Erlass SGS 780, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (neu)

³ Die Feuerwehren des Kantons, der Gemeinden und der Betriebe gelten in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrags nicht als Verursacherinnen gemäss diesem Gesetz.

6.

Der Erlass SGS 782, Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Feuerwehren des Kantons, der Gemeinden und der Betriebe gelten in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrags nicht als Verursacherinnen gemäss den Abs. 2 und 3.

III.

Der Erlass SGS 350, Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) vom 12. Januar 1981, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie auf §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft (GVG BL) vom xxx²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Nicht versicherte Bauwerke, Bestandteile und Innenausbauten (§ 5 Abs. 2 GVG BL)

¹ Folgende Bauwerke gelten nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes:

- a. Bauwerke, die für längstens 5 Jahre aufgestellt werden;
- b. Bauwerke, die kein Fundament aufweisen;
- c. Bauwerke, deren Wert weniger als CHF 10'000.– beträgt;
- d. Traglufthallen;
- e. Leitungstunnels und -brücken.

² Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) passt den Betrag gemäss Abs. 1 Bst. c analog der Anpassung der Versicherungswerte an.

³ Nicht als Bestandteile von Gebäuden im Sinne des Gesetzes gelten Anlagen, die ausschliesslich betrieblichen Zwecken dienen, und dazugehörige bauliche Einrichtungen wie Sockel, Fundamente usw.

⁴ Nicht als Innenausbauten von Gebäuden im Sinne des Gesetzes gelten bewegliche Möblierung und bewegliche Apparate.

§ 2 Nicht versicherte Parzellen und Grundstücks-Elemente (§ 6 Abs. 2 GVG BL)

¹ Folgende Parzellen gelten nicht als Grundstücke im Sinne des Gesetzes:

- a. Tram- und Eisenbahnparzellen;

1 SGS 100

2 SGS 350

- b. Gewässerparzellen;
- c. Strassen- und Wegparzellen, die im Eigentum kantonaler oder kommunaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen und die sich ausserhalb von Waldareal befinden.

² Folgende Elemente von oder auf Grundstücken sind nicht versichert:

- a. Leitungen aller Art, wie ober- oder unterirdische Leitungsanlagen, Eindolungen, Drainagen und Kanäle;
- b. Sportplätze und -anlagen aller Art;
- c. Ufer, Gewässer, Wehranlagen, Schwellen und Gewässersohlen;
- d. Strassen, Wege und Plätze, die im Eigentum kantonaler oder kommunaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen und die sich ausserhalb von Waldareal befinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich